

Informationen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen für Errichterfirmen

Anforderungen und Änderungen



Tagesordnung

- 1) Bundeskartellamtsbeschluss
- 2) Rechtliche Situation in Baden-Württemberg
- 3) Abkündigung ISDN – Auswirkungen auf Gefahrenmeldeanlagen
- 4) Beschreibung neues Verfahren
- 5) Organisatorische Auswirkungen, Verantwortungsabgrenzung
- 6) Technische Auswirkungen
- 7) Beantwortung der bereits vorliegenden Fragen
- 8) allgemeiner Austausch

Begrüßung & Informationen (1)

Die neuesten Informationen finden Sie im Internet unter

http://www.feuerwehr-freiburg.de/infoveranstaltung_bma_main.html

Feuerwehr Freiburg

Feuerwehr Freiburg > Wir über uns > Organisation > Amt für Brand- u. Katastrophenschutz > Abt. Einsatzplanung & Katastrophenschutz > Informationsveranstaltung zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Informationsveranstaltungen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Die Informationsveranstaltungen finden an den folgenden Terminen statt. Aufgrund der begrenzten Kapazität unseres Veranstaltungsraums kommen Sie bitte nur zu dem Ihnen in der Einladungs-E-Mail genannten Termin.

- 07.07.2016 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
- 07.07.2016 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
- 14.07.2016 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
- 14.07.2016 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
- 21.07.2016 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
- 21.07.2016 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Wegen Baumaßnahmen auf der Feuerwache und daraus mangelnden Parkplätzen empfehlen wir die Anfahrt mit dem ÖPNV zu planen. Es gibt eine sehr begrenzte Anzahl von Parkmöglichkeiten im Bereich der Staudinger Straße (Anfahrt über Staufener Straße). Der Hauptbahnhof Freiburg ist in relativer Nähe zur Hauptfeuerwache. Verbindungen finden Sie unter www.vag-freiburg.de.

Anfahrt und ÖPNV

Weiterführende Informationen

Stand 30.06.2017

Bundeskartellamtsbeschluss

Den Beschluss des Bundeskartellamts "B7-30/07-1 Konzessionsvertrag über Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldeanlagen" finden Sie [hier](#).

Rechtslage Baden-Württemberg

Die rechtliche Situation hierzu stellt sich in Baden-Württemberg wie folgt

Suche...

zu den Abteilungen ...

Seiten des ABK

- Amtsleitung
- Abt. Einsatzplanung & Katastrophenschutz
- Abt. Einsatzdienst & Wachleiter
- Abt. Ausbildung & Fortbildung
- Abt. Technik
- Abt. Vorbeugender Brandschutz
- Abt. Verwaltung
- Jahresberichte des ABK
- Gesetze und Satzungen

Stand

Bundeskartellamtsbeschluss

Was war der Auslöser?

- Musterverfahrens des Bundeskartellamts mit der Stadt Düsseldorf und dem Düsseldorfer Konzessionär für Brandmeldeanlagen,
- Feststellung: Verstoß gegen Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen,
- Ergebnis: Beschluss des Bundeskartellamts zur Verfahrensweise Ausschreibung, Errichtung und Betrieb von Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldeanlagen (Aktenzeichen B7 – 30/07-1).

Wesentliche vom Bundeskartellamt bemängelte Punkte waren

- sehr lange Vertragslaufzeiten mit automatischer Vertragsverlängerung und
 - Monopolstellung des Konzessionärs hinsichtlich der verschiedenen technischen Bauteile innerhalb der Alarmübertragungsanlage.
- ⇒ kein Marktzugang für Errichter einzelner Baugruppen
⇒ Marktabschottung für andere „Gesamtprodukt“-Anbieter

Diese beiden Merkmale lagen auch beim Vertrag für Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald vor!

Rechtslage Baden-Württemberg

Feuerwehrgesetz & Erlass des Innenministeriums vom 18.07.2014 (Az. 4-1522.0/0)

- Kommunikationsnetze zur Weiterleitung von Alarmmeldungen an die Integrierte Leitstelle sind nicht Regelungsbedarf des Feuerwehrgesetzes
- gesetzliche Verpflichtung besteht nur zum Betrieb einer Alarmempfangseinrichtung für Alarmmeldungen in der Integrierten Leitstelle
- Übertragungseinrichtung & Übertragungswege fallen in den Verantwortungsbereich des BMA-Betreibers

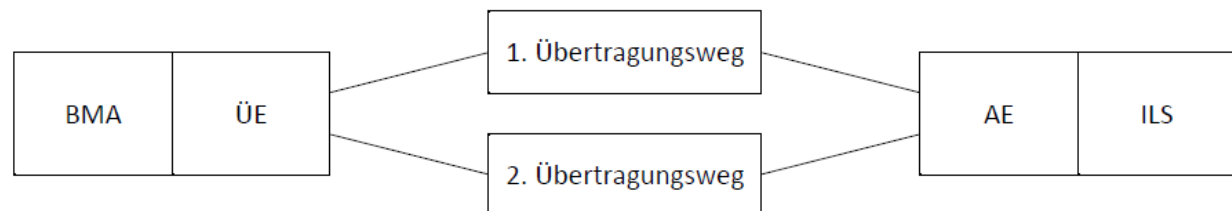
Diese Regelung gilt seit 2010, Konkretisierung durch IM 2014.

Verantwortungsbereich (alt)

Anlagenbetreiber	Stadt/Landkreis, vertreten durch Konzessionär	Stadt/Landkreis
------------------	---	-----------------

Verantwortungsbereich (neu)

Anlagenbetreiber der Brandmeldeanlage	Stadt/Landkreis
---------------------------------------	-----------------

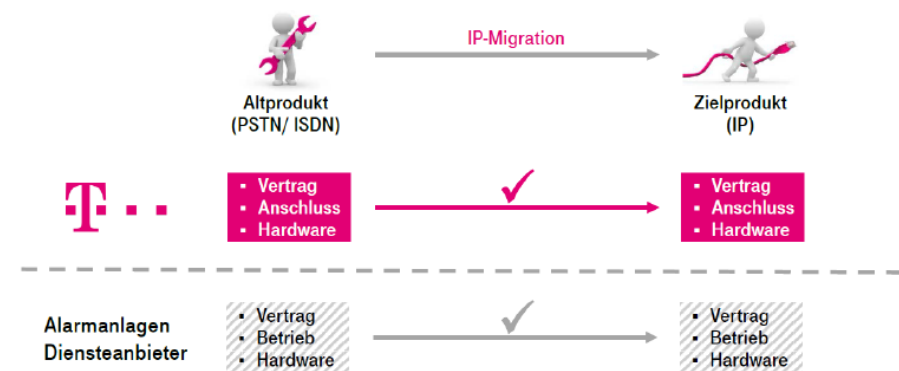


Abkündigung ISDN (1)

Abkündigung ISDN und Umstellung auf All-IP bis 2018

- Telekom: Umstellung auf IP-Netz bis 2018:
 - Es stehen dann keine ISDN-Anschlüsse mehr zur Verfügung,
 - betroffen sind davon auch Übertragungswege von Gefahrenmeldeanlagen (Einbruch, Brandmeldeanlagen, Aufzugsnotrufe, Hausnotrufe etc.) sowie Zählerfernauslese, ElectronicCash-Systeme, Arztabrechnungssysteme ...
 - Übertragung von Gefahrenmeldungen ist „Sonderdienst“!
 - ein normkonformer Anschluss über ein IAD (Integrated Access Device) ist für BMA ist nur mit bestimmten Ersatzwegen möglich.

GETEILTE VERANTWORTUNG: TELEKOM STELLT DEN IP-ANSCHLUSS & GGF. DEN ROUTER ZUR VERFÜGUNG



Quelle: Telekom

Abkündigung ISDN (2)

Abkündigung ISDN und Umstellung auf All-IP bis 2018

- VdS hat Merkblatt herausgegeben:
 - BMA-Betreiber
 - Errichter- u. Herstellerfirmen

http://www.feuerwehr-freiburg.de/infoveranstaltung_bma_main.html

- Vodafone: All-IP ab 2022
 - ISDN allerdings nur in Vodafone-eigenen Netzen möglich (100% des Übertragungsweges).
 - Integrierte Leitstelle hängt an Telekom-Netz

Neues Verfahren zur Aufschaltung von BMA

Neues Verfahren ab 2017 bei der ILS Freiburg – Breisgau-Hochschwarzwald

- eigener Betrieb einer Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle
- neue Technische Aufschaltbedingungen (TAB)
- Umstieg „leitstellenseitig“ auf IP-Netz
- Wegfall „Monopolstellung“/Konzessionär
- Aufschaltung auf Leitstelle:
 - alles, was den Vorschriften entspricht (DIN, DIN VDE, VdS)
 - Nebenclearingstellen werden zugelassen,
 - sämtliche Kombinationen von Anbietern möglich,solange Vorschriften und TAB erfüllt sind!
 - Entgegennahme nur von
 - Brandmeldungen inkl. Gasmeldungen
 - Revisionsmeldungen
 - Testmeldungen zwecks „Polling“ zur Überwachung der Übertragungswege (DIN EN 50136) bis in die Alarmempfangseinrichtung



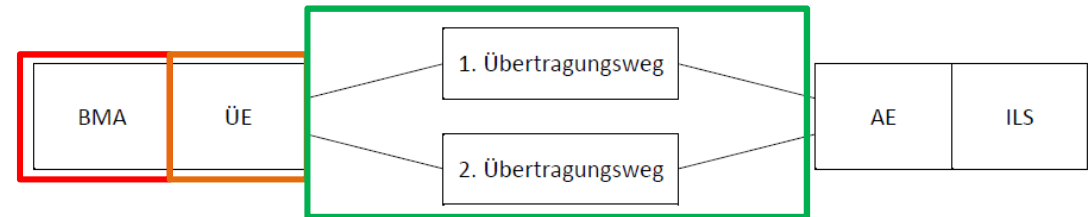
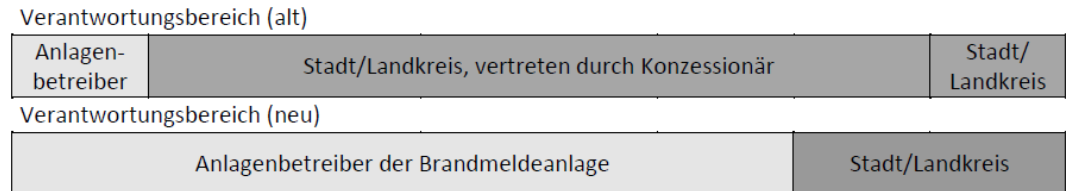
Organisatorische Auswirkungen, Abgrenzung (1)

Aufgaben- und Verantwortungsverteilung

BMA-Betreiber:

(i.d.R. = Objektbesitzer)

- verantwortlich für BMA
 - verantwortlich für Übertragungseinrichtung (ÜE)
 - verantwortlich für Übertragungswege
 - verantwortlich für Überwachung der Übertragungswege bis zur Modembuchse bei ILS (Polling gemäß DIN EN 50136)
 - nur „erlaubte“ Meldungen dürfen an die AE/ILS gesendet werden
- ⇒ ***muss sich dafür entsprechende Anbieter suchen (siehe übernächste Folie)***
- Abschluss eines Aufschaltungsvertrags mit Stadt-/Landkreis



Servicestelle
für restl. Meldungen

Organisatorische Auswirkungen, Abgrenzung (2)

Aufgaben- und Verantwortungsverteilung

AE-Betreiber:

gemeinsamer Betrieb durch

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und Stadt Freiburg in der Integrierten Leitstelle (ILS)

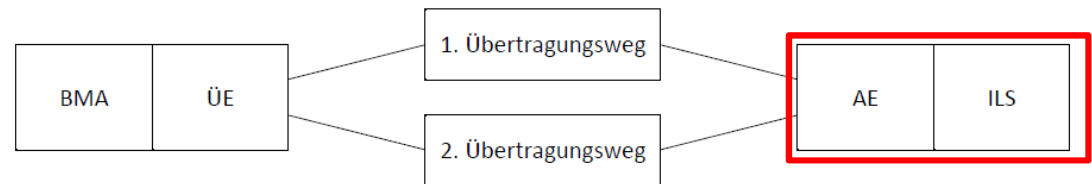
- verantwortlich für AE
- verantwortlich für Entgegennahme der „erlaubten“ Meldungen
- verantwortlich für Überwachung der Übertragungswege von Modembuchse bis Alarmempfänger (Polling gemäß DIN EN 50136)
- verantwortlich für interne Übertragungswege bis hin zum Einsatzleitsystem
- verantwortlich für Redundanz auf Seite der Alarmempfangseinrichtung

Verantwortungsbereich (alt)

Anlagenbetreiber	Stadt/Landkreis, vertreten durch Konzessionär	Stadt/Landkreis
------------------	---	-----------------

Verantwortungsbereich (neu)

Anlagenbetreiber der Brandmeldeanlage	Stadt/Landkreis
---------------------------------------	-----------------



Organisatorische Auswirkungen, Abgrenzung (3)

Betriebsvarianten

BMA-Betreiber:

Variante 1

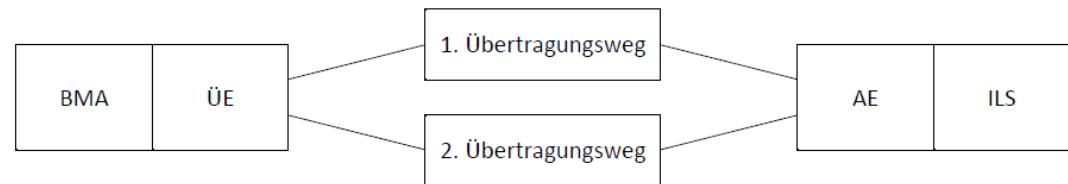
- ein einziger zugelassener Diensteanbieter von ÜE (inkl.) bis zur AE
 - Übertragungseinrichtung
 - Übertragungswege inkl. Vertrag mit Telekommunikationsprovider
 - Überwachung der Übertragungswege
 - Annahme der sonstigen BMA-Meldungen
- Aufschaltungsvertrag mit Stadt-/Landkreis
- Haftungsrisiko/Versicherung nicht vergessen

Verantwortungsbereich (alt)

Anlagenbetreiber	Stadt/Landkreis, vertreten durch Konzessionär	Stadt/Landkreis
------------------	---	-----------------

Verantwortungsbereich (neu)

Anlagenbetreiber der Brandmeldeanlage	Stadt/Landkreis
---------------------------------------	-----------------



Organisatorische Auswirkungen, Abgrenzung (4)

Betriebsvarianten

BMA-Betreiber:

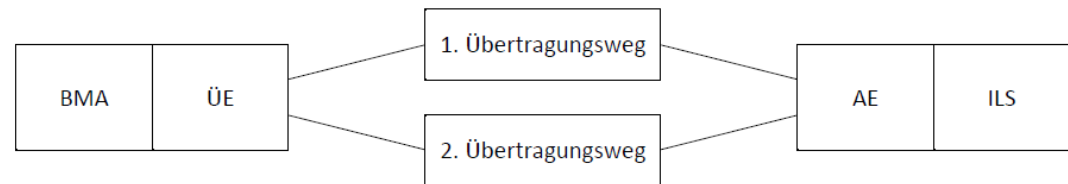
Variante 2

Verantwortungsbereich (alt)

Anlagenbetreiber	Stadt/Landkreis, vertreten durch Konzessionär	Stadt/Landkreis
------------------	---	-----------------

Verantwortungsbereich (neu)

Anlagenbetreiber der Brandmeldeanlage	Stadt/Landkreis
---------------------------------------	-----------------



- mehrere zugelassene Diensteanbieter, je Einzelgewerk
 - ein Errichter für Übertragungseinrichtung
 - ein Diensteanbieter für Übertragungswege
 - ein Telekommunikationsprovider
 - ein Diensteanbieter zur Überwachung der Übertragungswege
 - eine Servicestelle zur Annahme der sonstigen BMA-Meldungen
- Aufschaltungsvertrag mit Stadt-/Landkreis
- Haftungsrisiko/Versicherung nicht vergessen

Organisatorische Auswirkungen, Abgrenzung (5)

Betriebsvarianten

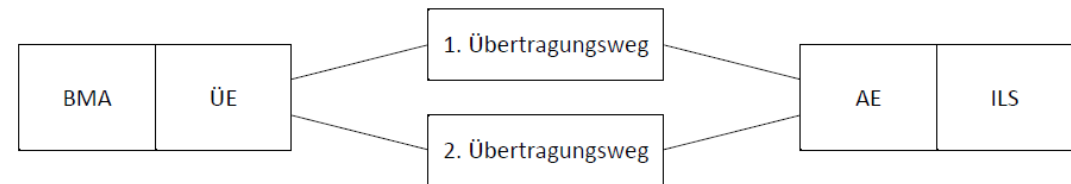
BMA-Betreiber:

Verantwortungsbereich (alt)

Anlagenbetreiber	Stadt/Landkreis, vertreten durch Konzessionär	Stadt/Landkreis
------------------	---	-----------------

Verantwortungsbereich (neu)

Anlagenbetreiber der Brandmeldeanlage	Stadt/Landkreis
---------------------------------------	-----------------



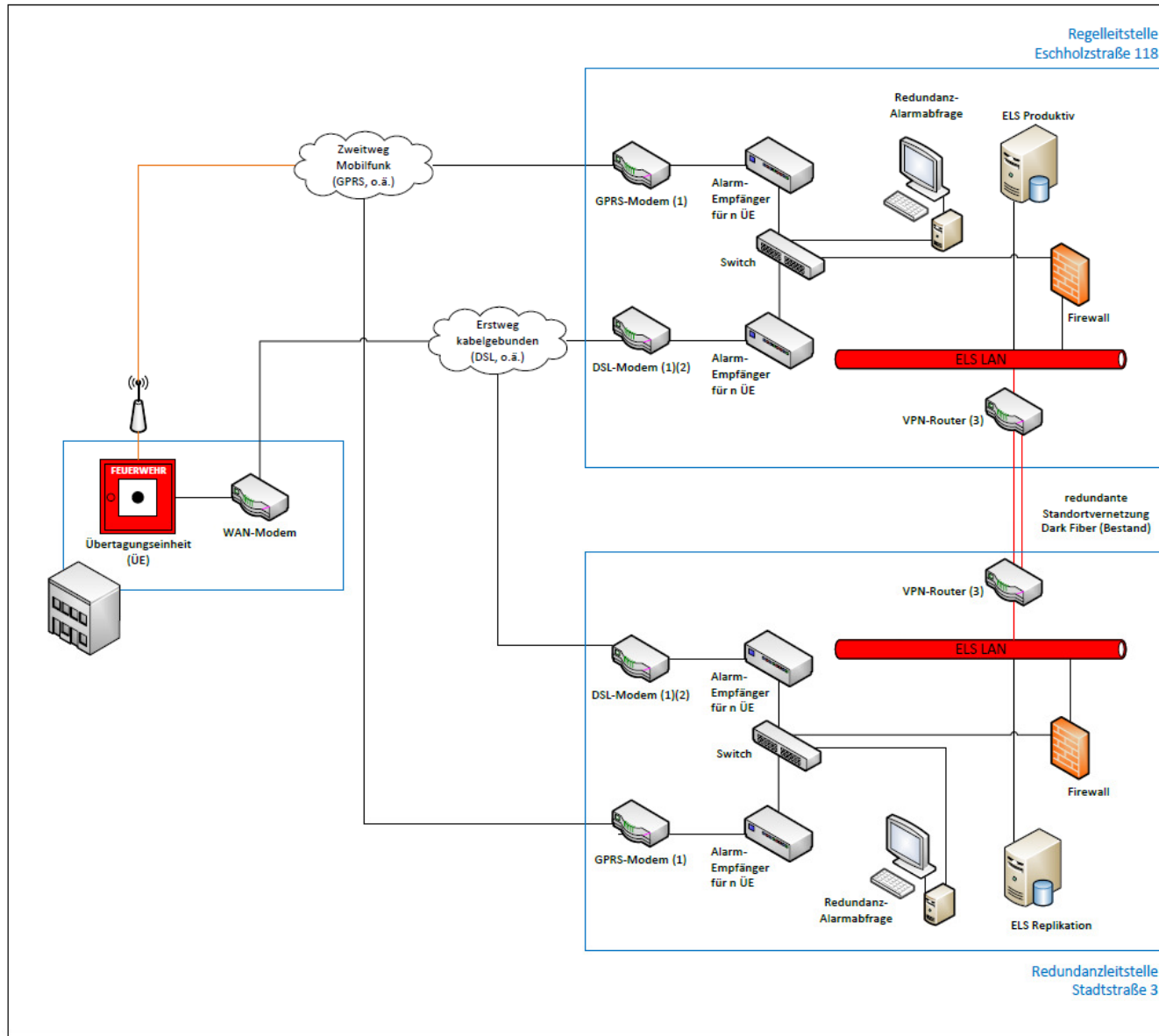
Alle Möglichkeiten zwischen Variante 1 und Variante 2 sind möglich, solange:

- alle einzelnen Errichter/Hersteller/Diensteanbieter zertifiziert und zugelassen sind
- alle verwendeten Baugruppen zertifiziert und zugelassen sind
- die Schnittstellen zwischen technischen Baugruppen und Diensteanbietern abgestimmt und zugelassen sind

- Aufschaltungsvertrag mit Stadt-/Landkreis
- Haftungsrisiko/Versicherung nicht vergessen

⇒ **die Entscheidung über die Varianten obliegt dem BMA-Betreiber**

Technische Auswirkungen (1)



ERLÄUTERUNG:

- (1) Schnittstelle BMA zur Leitstelle (AE)
- (2) Beistellung durch DTAG
- (3) Bündelungsrouten zur Standortvernetzung

PROJEKT:

ILS Freiburg

TITEL:

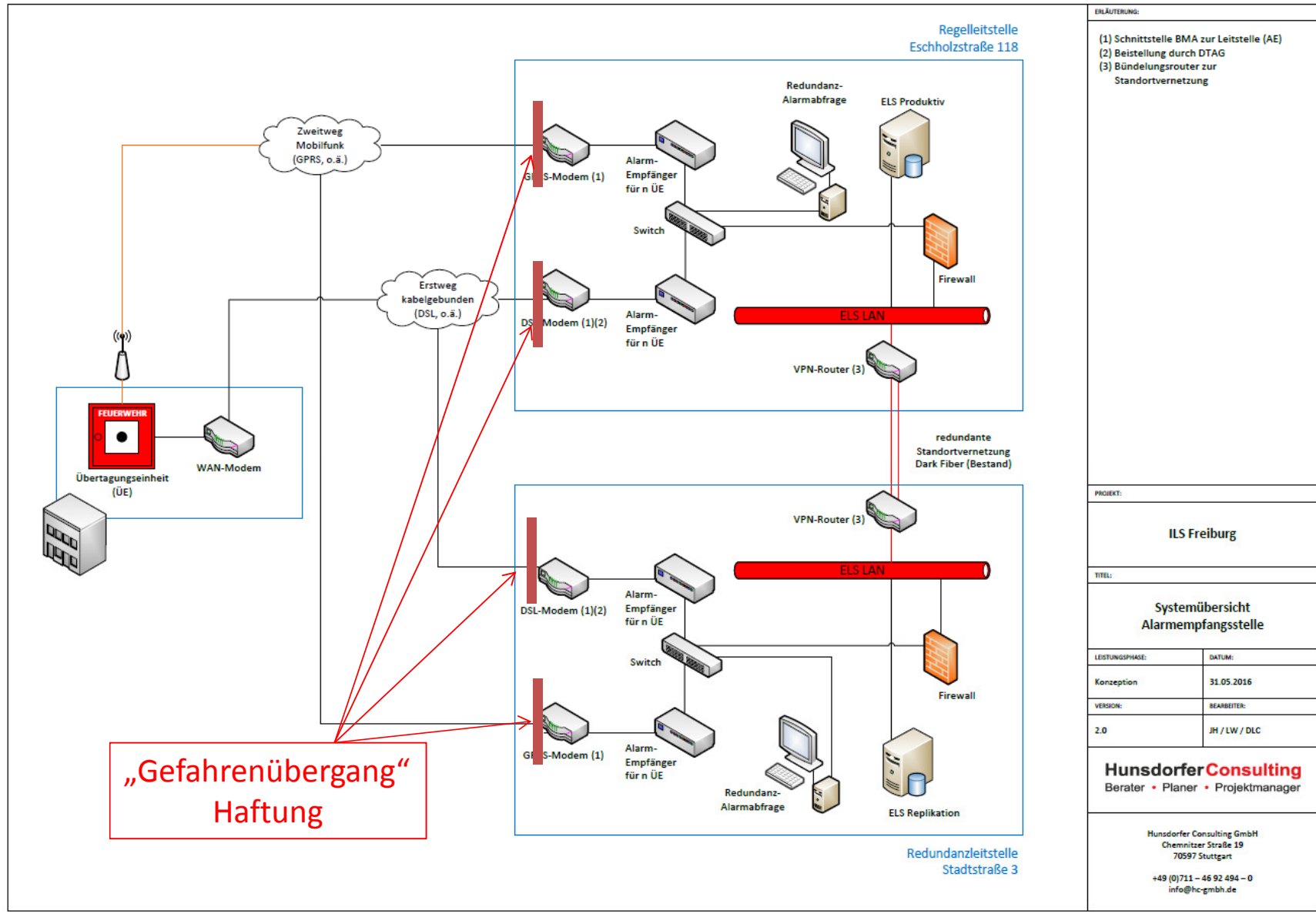
Systemübersicht
Alarmempfangsstelle

LEISTUNGSPHASE:	DATUM:
Konzeption	31.05.2016
VERSION:	BEARBEITER:
2.0	JH / LW / DLC

Hunsdorfer Consulting
Berater • Planer • Projektmanager

Hunsdorfer Consulting GmbH
Chemnitz-er Straße 19
70597 Stuttgart
+49 (0)711 – 46 92 494 – 0
info@hc-gmbh.de

Technische Auswirkungen (2)



ERLÄUTERUNG:

(1) Schnittstelle BMA zur Leitstelle (AE)
 (2) Beistellung durch DTAG
 (3) Bündelungsrouter zur Standortvernetzung

PROJEKT:

ILS Freiburg

TITEL:

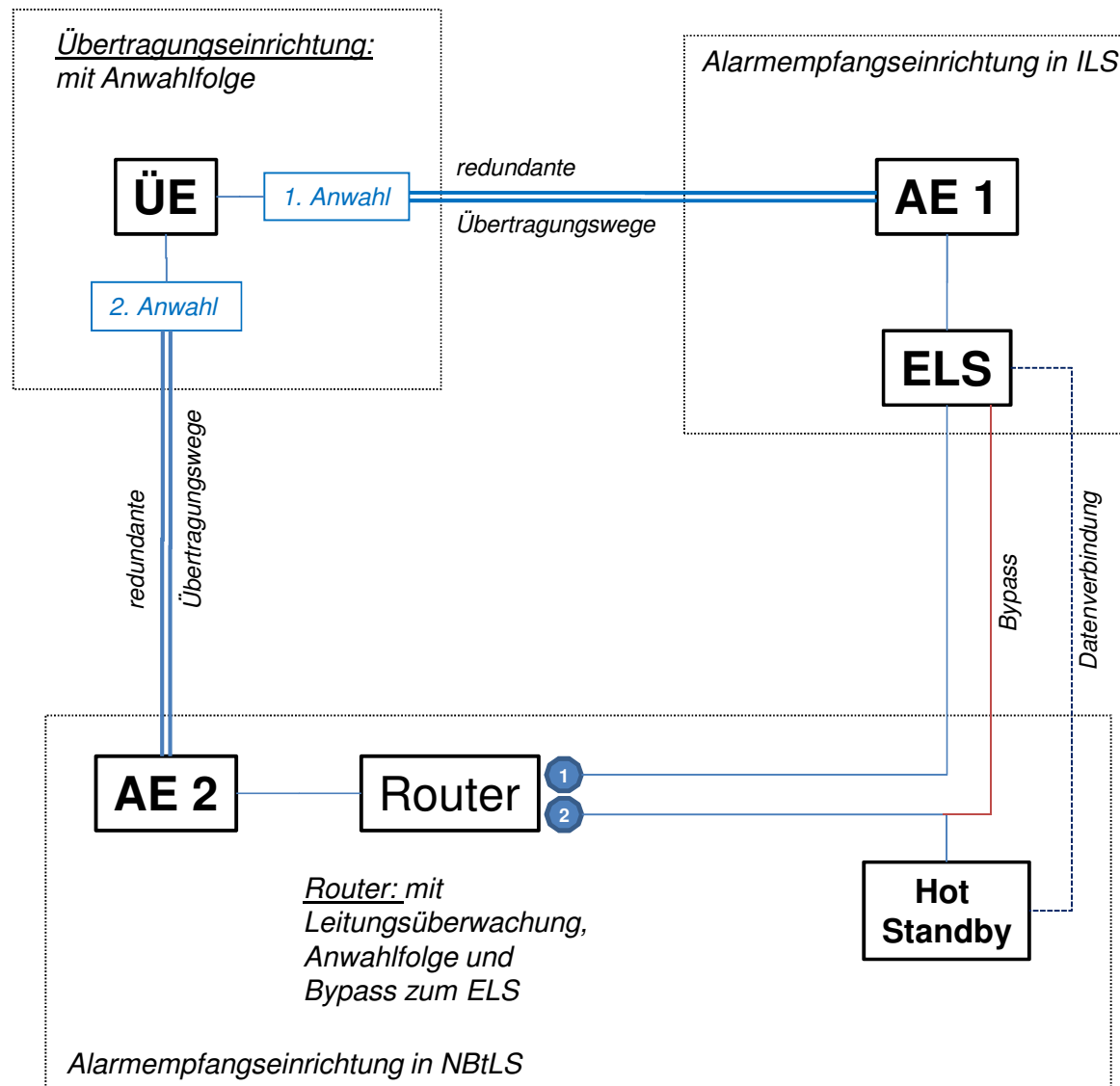
Systemübersicht
 Alarmempfangsstelle

LEISTUNGSPHASE:	DATUM:
Konzeption	31.05.2016
VERSION:	BEARBEITER:
2.0	JH / LW / DLC

Hunsdorfer Consulting
 Berater • Planer • Projektmanager

Hunsdorfer Consulting GmbH
 Chemnitz-Str. 19
 70597 Stuttgart
 +49 (0)711 - 46 92 494 - 0
 info@hc-gmbh.de

Technische Auswirkungen (3) Redundanz



Technische Anschlussbestimmungen

Neufassung Technischer Aufschaltbedingungen (TAB)

- Endversion steht auf www.ils-freiburg.de
- Neuregelungen im Vergleich zu bisherigen TAB:
 - Feuerwehrschießung (je Stadt- und Landkreis)
 - Kostenregelung Vor-Ort-Termine
 - Übertragungswege und deren Überwachung, Übertragungsprotokoll
 - Vorgabe der erlaubten Meldungsarten
 - spezifische Vorgaben für Feuerwehrpläne und –laufkarten
 - Checkliste für BMA-Betreiber für den Aufschaltungstermin
 - Bedarfsbestätigung und FSD-Vereinbarung in einem Formular
 - Hinweise bei Außerbetriebnahme BMA
 - Faxvordruck Revisionsanmeldung & Verfahrensbeschreibung
 - Verdeutlichung der Verantwortlichkeiten BMA-Betreiber

vorliegende Fragestellungen 1

Ihre bisherigen Fragestellungen an uns:

Es haben uns im direkten Kontakt bereits Fragen vorab erreicht.

Dafür vielen Dank!

Bitte um Verständnis, dass wir im Folgenden nur diejenigen Fragen beantworten, die unmittelbar mit dem Thema (Aufschaltung BMA) zu tun haben.



vorliegende Fragestellungen 2

Welche Gebiete sind von den hier vorgestellten Änderungen betroffen?

Dies gilt nur für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die kreisfreie Stadt Freiburg.

Fällt die Monopolstellung künftig weg?

Ja, die hoheitliche Aufgabe der Leitstelle beschränkt sich nur noch auf die Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle.

Alle zugelassenen und zertifizierten Kombinationen von Übertragungsgerät, Übertragungsweg und Servicestelle sind möglich.

Wie lange kann das alte System (Bosch) als Übergang weiter betrieben werden?

Bosch ist bis 31.12.2016 Konzessionär, von 01.01. – 31.12.2017 läuft die Übergangsphase, ab 01.01.2018 normaler Dienstleister.

vorliegende Fragestellungen 3

Muss der Kunde 2. Verträge abschließen (1xFW, 1xErrichter)?

Der BMA-Betreiber muss mindestens zwei Verträge abschließen, siehe Folien:
„Organisatorische Auswirkungen, Abgrenzung“ (3) bis (5)

Wie werden sich die Kosten darstellen?

Im Bereich Übertragungsgeräte, Übertragungswege, Übertragungsweg-überwachung und Servicestelle besteht zukünftig ein freier Markt. Das Aufschaltentgelt bei Stadt-/Landkreis liegt bei 38 € pro BMA und Monat.

Funktioniert ab 01.01.2017 die ISDN Technik nicht mehr?

Da leitstellenseitig auf IP umgestellt wird, muss zumindest ein normenkonformer Übergang geschaffen werden. Wann welches Objekt betroffen ist entzieht sich unser Kenntnis.

vorliegende Fragestellungen 4

Welche Anforderungen bestehen an:

- Übertragungsgeräte?

DIN 14675, DIN EN 54, zugehörige VdS-Vorschriften
DIN EN 50136

- Übertragungswege?

DIN EN 50136, überwacht, Übertragungsprotokoll nach VdS 2465

- Servicestellen für restliche Meldungen?

Aus den TAB ergeben sich nur zwei Anforderungen:

- Verfügbarkeit für BMA-Betreiber: 24/7
- muss in der Lage sein, die „restlichen“ VdS 2465-Meldungen empfangen zu können
- **eventuelle weitere Vorgaben liegen nicht in unserem Zuständigkeitsfeld!**

vorliegende Fragestellungen 5

Die DIN 14675 schließt die Normreihe EN 50136 (AÜA) ein. Wie wird eine normenkonforme Alarmübertragung künftig sichergestellt? Wie wird die Verfügbarkeit der AÜA überwacht und dokumentiert?

siehe Folien „Technische Auswirkungen“ und „Organisatorische Auswirkungen, Abgrenzung (1)“. Ein Polling über die gesamten Übertragungswege ist möglich, jeder überwacht und dokumentiert für seinen Verantwortungsbereich:

BMA-Betreiber ⇒ Übertragungswege von ÜE bis AE (Modem)

Stadt-/Landkreis ⇒ AE (Modem) bis AE

Wer muss die Dokumentation der Funktionsfähigkeit der Übertragungswege erbringen?

Der BMA-Betreiber ist für die Dokumentation sowie für die dreijährige Speicherung der Daten zuständig.

vorliegende Fragestellungen 6

Sind weiterhin Konzentratorlösungen möglich?

- ja wenn zertifiziert/zugelassen
- Aufschaltentgelt errechnet sich trotzdem pro BMA, weil der Aufwand durch die Revisionschaltung entsteht.

Vorlage Errichterzertifikat gem. DIN 14675?

Eine Prüfung der Zulassung der Errichterfirmen ist nicht Aufgabe der Brandschutzdienststellen, sondern obliegt dem BMA-Betreiber. Für uns zählt die Abnahme durch den anerkannten Sachverständigen (TAB Kap. 10).

Checkliste Aufschaltung (TAB Anlage 2) – Fw-Pläne oder Laufkarten noch nicht da?

Die Aufschaltung kann bei fehlenden Voraussetzungen abgebrochen werden, dies ist ein Ermessensspielraum der Brandschutzdienststelle.

vorliegende Fragestellungen 7

Muss Bosch bei Umschaltung auf die neue ÜE anwesend sein?

Verantwortlich für die Funktionalität ist immer der BMA-Betreiber, dieser hat sich auch mit den alten und neuen Vertragspartnern abzustimmen. Eine Abschaltung der BOSCH-AE vor Inbetriebnahme einer neuen ÜE ist nicht zulässig.

Wie läuft die Leitungsprüfung?

Analog einer Revision (kommt auf nächster Folie), d.h. die Errichterfirma meldet sich bei unserem Revisionisten und führt dann Leitungsprüfung durch.

vorliegende Fragestellungen 8

Richtigstellung Formulierung TAB Kap 4 - Brandmeldezentrale (Feuerwiderstand von Leitungsanlagen)

Die Formulierung „Dies gilt auch für die abgesetzten Bedienteile der BMZ für die Feuerwehr ...“ bezieht sich auf die Feuerwiderstandsdauer der Leitungen für FBF, FAT, ... und nicht auf die Einhausung.

Für Brandmeldeanlagen (BMA) sowie die zugehörigen Alarmübertragungseinrichtungen gilt insbesondere die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR). Gemäß LAR muss der Funktionserhalt bei Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen mindestens 30 Minuten betragen. Brandmeldezentralen sind daher brandschutztechnisch von fremden Anlagen mindestens in F30 abzutrennen. Hierzu ist die BMA in einem separaten Raum aufzustellen, oder entsprechend hinter bauseitigen Umbauungen, Abtrennungen oder Brandschutzgehäusen in F30-Qualität zu installieren. Dies gilt auch für die abgesetzten Bedienteile der BMZ für die Feuerwehr (FBF, FAT, FGB etc.).

vorliegende Fragestellungen 9

Melderschilder Beschriftung (TAB Abs. 5.2.2)

Absatz 5.2.2 Melderschilder

5.2.2 Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2, 37/3, 37/4) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen. Es sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen.

Papieraufkleber oder Dyno-Klebestreifen sind keine dauerhafte Beschriftung und erfüllen daher nicht die Vorgaben der DIN 14675 i.V.m. DIN 1450.

Bei einsteckbaren Beschriftungsfeldern für den Meldersockel handelt es sich in der Regel um Kunststoffschilder mit Einlegern. Hierbei ist nur wichtig, dass die Beschriftung in das Beschriftungsfeld eingelegt und nicht von außen aufgeklebt wird.

vorliegende Fragestellungen 10

Parallelanzeigen (TAB Abs. 5.2.2)

Alle nicht sichtbaren Brandmelder sind in der unmittelbaren Nähe, an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder mit Parallelanzeigen zu versehen.

Alle verdeckt eingebauten Brandmelder sind in unmittelbarer Nähe an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder Parallelanzeigen zu kennzeichnen.

Nicht sichtbare und verdeckt eingebaute Melder sind in der Regel durch Beschriftungsschilder zu kennzeichnen (z.B. auf Revisionsklappen).

Melder-Parallelanzeigen sind nur in besonderen Fällen notwendig (z.B. bei nicht zugänglichen Räumen).

vorliegende Fragestellungen 11

Änderungen/Erweiterungen (TAB Abs. 11.2)

Wesentliche Änderungen an der BMA (z. B. Standortwechsel der Erstinformationsstelle der Feuerwehr, Erweiterung der BMA) sind der zuständigen Brandschutzdienststelle rechtzeitig anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Werden bestehende BMA um mehrere Meldergruppen erweitert, führt die Brandschutzdienststelle eine kostenpflichtige Abnahme des neuen Überwachungsbereichs durch.

Eine Kontrolle bzw. Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erfolgt nur nach wesentlichen Änderungen an der BMA. Die Erweiterung um ein paar Melder fällt nicht hierunter.

Bei wesentlichen Änderungen ist eine Anpassung der BMA an die gültigen DIN-Versionen erforderlich mit eventueller Erfordernis von Nachrüstungen, ebenso hat dann eine Sachverständigenabnahme stattzufinden. In diesen Fällen kommt auch die Brandschutzdienststelle zu einer Abnahme.

vorliegende Fragestellungen 12

Ablauf Revisionsmeldungen – Grundsätzliches (siehe auch TAB Kap. 12):

▪ Wann ist es eine Revisionsmeldung?

Eine Revisionsmeldung liegt eigentlich nur dann vor, wenn Übertragungsgerät und/oder Übertragungswege geprüft werden müssen. Dies ist nach Norm erforderlich bei den vierteljährlichen Inspektionen bzw. bei der jährlichen Wartung (die in der Regel mit einer Inspektion durchgeführt wird), eine Revision kann aber auch bei außerplanmäßigen Wartungsarbeiten oder im Reparaturfall erforderlich sein.

▪ Ablauf bei Sprinklerprüfung oder anderen aufgeschalteten Anlagen?

Es ist nicht für jede Wartungstätigkeit erforderlich, die komplette Brandmeldeanlage in Revision zu legen. Wenn z.B. eine Sprinkleranlage, Evakuierungsanlage, einzelne Gebäudeteile oder Melderlinien geprüft werden, kann auch an der Brandmeldezentrale der betreffende Meldebereich abgeschaltet werden.

Für die Kompensationsmaßnahmen ist der BMA-Betreiber verantwortlich!

vorliegende Fragestellungen 13

Ablauf Revisionsmeldungen – Grundsätzliches (siehe auch TAB Kap. 12):

▪ Ablauf Revisionsmeldung (Regelfall)

- Anmeldung der Revision zwei Arbeitstage vor Beginn über Vordruck
- 12 Revisionen pro BMA und Jahr sind über Entgelt abgedeckt, mehr Revisionen ziehen weitere Kostenforderungen nach sich
- Betriebszeiten Revisionist: Mo – Fr werktags 08:00 – 17:00 Uhr
- Am Tag der Revision:
 - Wartungsfirma meldet sich unter 0761 / 201-3314 vor Beginn
 - Verifizierung durch Hauptmeldernummer und Passwort
 - BMA wird in Revision gesetzt
 - Automatische Rücksetzung der BMA (Revisionsende) um 17:00 Uhr

vorliegende Fragestellungen 14

Ablauf Revisionsmeldungen – Grundsätzliches (siehe auch TAB Kap. 12):

▪ **Ausweitung/Verschiebung Revision?**

Wenn es sich abzeichnet, dass eine angemeldete Revision länger dauert als in der Anmeldung angegeben, können Sie dies an unseren Revisionisten in der Leitstelle melden. Analog können Sie auch bei früherer Fertigstellung der Wartungen die Revision früher beenden. Verschiebt sich der Beginn der Wartungsarbeiten, können Sie uns dies ebenfalls melden.

Tätig werden müssen in jedem Fall Sie.

Sinn der Anmeldung durch den BMA-Verantwortlichen sind im Wesentlichen die Informationskette und die Kompensationsmaßnahmen.

▪ **Was tun, wenn kein Objektverantwortlicher erreichbar ist?**

Dieser Fall kann nicht eintreten, da bereits jetzt in den TAB geregelt ist, dass eine verantwortliche Person telefonisch erreichbar und innerhalb von 30 min vor Ort sein muss.

vorliegende Fragestellungen 15

Feuerwehrschießung

▪ Prüfung des FBF ohne Schlüssel?

Bei den vierteljährlichen Inspektionen ist lediglich die Alarmübertragung zum FBF zu überprüfen, dies ist auch ohne Schlüssel möglich (LED ist durch Glasscheibe sichtbar). Die Rückstellung erfolgt über die Brandmeldezentrale.

Das FBF muss einmal jährlich gewartet werden, hierfür ist ein Schlüssel erforderlich. Legen Sie diese Wartung einfach mit der vorgeschriebenen jährlichen Wartung des Feuerwehrschießeldepots zusammen – hierfür muss von der Feuerwehr sowieso jemand mit dem Schlüssel kommen.

▪ Schlüssel für Errichter?

Wird es nicht geben.



vorliegende Fragestellungen 16

Feuerwehrschießung

▪ Reaktionszeit der Feuerwehr bei Störung FBF (Feuerwehrschießung)?

Ist aufgrund einer Störung oder Beschädigung an Bedienstellen für die Feuerwehr deren Anwesenheit zwingend erforderlich (etliche Störungen lassen sich auch über die Brandmeldezentrale zurückstellen), kann die örtlich zuständige Feuerwehr über die Integrierte Leitstelle angefordert werden und den erforderlichen Schlüssel zuführen.

▪ Wer bekommt die Rechnung für die Schlüsselzuführung (siehe oben) bei Wartungsarbeiten?

Die Rechnung bekommt gemäß Feuerwehrgesetz grundsätzlich der BMA-Betreiber. Ob dieser die Kosten an einen anderen Verursacher weiterreichen kann, ist dann eine andere Frage.

Fragen aus der Infoveranstaltung 14.07.2017

▪ **Wo sollen Sabotagealarme auflaufen?**

Grundsätzlich werden nur Brandmeldungen, Revisionsmeldung und Gasmeldungen auf die AE in der ILS Freiburg angenommen (siehe Seite 8 dieser Präsentation).

Sabotagealarm und alle weitere Meldungen müssen bei einer ständig besetzen Stelle auflaufen.

▪ **Wie ist die Verfahrensweise bei längeren Abschaltungen?**

Bei längeren Abschaltung wird das gleiche Verfahren angewandt wie bei normalen Revisionsmeldungen. Im System der ILS wird das Datum/Uhrzeit eingetragen wann die Anlage wieder aktiviert werden soll.

▪ **Welche Unterlagen müssen die Betreiber (Bestandskunden) an die Brandschutzdienststelle zurück senden?**

Wie im Anschreiben beschrieben, benötigt die Brandschutzdienststelle von den Betreibern den Vertrag und die Anlage 1.2 (jeweils in zweifacher Ausfertigung) zurück.

Fragen aus der Infoveranstaltung 14.07.2017

- **Welche Daten müssen die Bestandskunden in der Anlage 1.2 ausfüllen?**

Wenn es keine bedeutende Änderungen beim FSD gibt, reicht es aus die Anlage 1.2. mit Firmenstempel und Unterschriften zurückzusenden.

- **Wie beginnt das Aufschaltungsverfahren bei Neukunden?**

Mit dem Eingang des Antrages (Anlage 1.1) auf Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage beginnt das Aufschaltungsverfahren und die Bearbeitung.

- **Ab wann greift der Vertrag?**

Der Vertrag greift und wird wirksam mit der Aufschaltung der BMA auf die AE. Erst ab diesem Zeitpunkt wird die monatlichen Gebühren fällig.

- **Übertragungsprotokoll?**

Wichtig: Das Übertragungsprotokoll mit dem die Meldungen übertragen wird, muss der VDS2465-2 und 3 entsprechen. Für das „alte“ Protokoll nach VdS 2465-S2 gilt eine Übergangsregelung bis maximal 31.12.2018.

Aktuelle Informationen

Die neuesten Informationen finden Sie im Internet unter

http://www.feuerwehr-freiburg.de/infoveranstaltung_bma_main.html



***Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!***

